

Beschluss

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

Az.: 2016/12

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland,
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2016/12



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 24. Mai 2016 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf beträgt 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses (OT-Verhältnisses), wie es in § 17 b BörsO angesprochen ist, um 0,0784 per 29.02.2016 durch die Beteiligte.

Danach sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (OT-Verhältnis) zu gewährleisten. Dieses Verhältnis ist auf 1 begrenzt.

Für den Monat Februar 2016 stellte die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) fest, dass die Beteiligte als Handelsteilnehmerin das OT-Verhältnis im EUREX-Produkt Future auf Deutsche Bank (DBKG) mit einem Wert von 1,0784 überschritten hatte.

Im Rahmen ihrer Anhörung entschuldigte sich die Beteiligte für die Überschreitung. Sie habe nur die Produkte überwacht, in denen sie gewöhnlich quotiere. Bei der Quotierung für das EUREX Produkt Future auf Deutsche Bank AG sei deshalb die Überschreitung zunächst nicht aufgefallen. Sie habe ab Bemerken dieses Irrtums unmittelbar Schritte unternommen, um künftige Überschreitungen zu verhindern.

Unter dem 05.03.2016 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung von der Überschreitung des OT-Verhältnisses, die einen Verstoß gegen § 17 b BörsO darstelle.

Unter dem 15.04.2016 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung ,es sei von einem zumindest fahrlässigen Verstoß gegen § 17 b BörsO durch die Beteiligte auszugehen.

Im Sanktionsverfahren vertieft die Beteiligte ihr früheres Vorbringen mit dem Ausdruck des Bedauerns.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG). Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des § 17 b BörsO, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

§ 17 b BörsO, der das OT-Verhältnis regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HüSt. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte durch Überschreiten des OT-Verhältnisses, das auf 1 begrenzt ist, im Monat Februar 2016 durch den Wert von 1,0784 verletzt.

Die Nichteinhaltung des OT-Verhältnisses (§ 17b BörsO) ist unbestritten.

Die Beteiligte muss sich das Verhalten der für sie als juristische Person handelnden verantwortlichen Organe zurechnen lassen.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die Beteiligte hat selbst von einem irrtümlichen Verhalten gesprochen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden hätten aufgrund ihrer Schilderung über die Umstände der Überschreitung diese durch besser geeignete Maßnahmen verhindern können.

Da die Beteiligte schuldhaft einen zu sanktionierenden Tatbestand erfüllt hat, konnte von einer Sanktionierung nicht abgesehen werden.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte ist ein erfahrener Börsenteilnehmer, deren Organe die Verpflichtung hatten, alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für die Einhaltung der Regularien zu ergreifen.

Andererseits zu berücksichtigen, dass die Beteiligte nach Entdecken des Verstoßes zeitnah organisatorisch erforderliche Maßnahmen eingeleitet hat.

Die Beteiligte hat ihr Fehlverhalten eingesehen und vorgesorgt, zukünftige Vorkommnisse zu verhindern.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und die Beteiligte sich keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis als geringste Form der Sanktion erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der Börsenverordnung (BörsVO), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl. S. 28) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs 1 S 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland